

Allgemeine Geschäftsbedingungen der usb GmbH

§ 1 Allgemeines

Allen Lieferungen und Leistungen liegen diese nachstehenden Bedingungen zugrunde, soweit die Voraussetzungen des § 2 AGBG vorliegen. Bei abweichenden oder ergänzenden Bestimmungen ist eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung oder Zustimmung von usb erforderlich.

Einkaufsbedingungen und andere Geschäftsbedingungen des Käufers/Bestellers erlangen nur insoweit Geltung, als sie mit diesen Bedingungen übereinstimmen. Abweichende Bedingungen erlangen nur dann Wirksamkeit, wenn sie von usb schriftlich gebilligt wurden.

Diese nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge über die Nutzung von Softwareprodukten, Verträge über Unterstützungs- und Beratungsleistungen, sowie aller Verträge über die Modifikationen von Softwareprodukten.

Technische Änderungen, die durch konstruktive Neuerungen, Weiterentwicklungen und Verbesserung durch usb oder deren Lieferanten notwendig werden, sind vorbehalten, soweit sie für den Abnehmer zumutbar sind und die Gebrauchsfähigkeit des Produktes nicht beeinträchtigen.

§ 2 Angebote/Bestellungen

An schriftliche Angebote ist usb vier Wochen - gerechnet vom Angebotsdatum an - gebunden. Die Auftragsbestätigung ist für Inhalt und Umfang des Auftrages maßgebend. Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen sind nur, wenn sie in Textform erfolgen, wirksam. Dasselbe gilt für die Zusicherung von Eigenschaften.

§ 3 Preise/Zahlungsbedingungen

Jegliche Preisnennungen in Angeboten und Verträgen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen MWST. Die jeweils gültige MWST wird gesondert in Rechnung gestellt.

Projektkosten werden monatlich abgerechnet (tatsächlicher Aufwand zuzüglich Reisekosten und Spesen).

Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind Zahlungen sofort rein netto ohne jeden Abzug zu leisten. Bei Aufträgen über die Lieferung von Systemen mit einem Auftragswert von mehr als EUR 30.000,- (ohne MWST.) sind 30% bei Auftragseingang, 70% bei Installation fällig. Wird die Installation der Systeme zum vorgesehenen Termin aus Gründen, die usb nicht zu vertreten hat, um mehr als einen Monat verzögert, ist der (Rest-)Kaufpreis einen Monat nach erklärter Lieferbereitschaft fällig.

Die usb ist berechtigt, im kaufmännischen Zahlungsverkehr bei Fälligkeit, ansonsten bei Zahlungsverzug, Zinsen in Höhe des jeweils aktuell gültigen Prozentsatzes über den Basiszinssatzes der Deutschen Bundesbank zu berechnen.

DIN EN ISO 9001:2008

Werden Zahlungstermine nicht eingehalten oder Zahlungen eingestellt oder Umstände bekannt, die nach Vertragsabschluss eingetreten sind und die Zahlungsunfähigkeit und Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, werden alle noch offenstehenden Forderungen gegenüber dem Auftraggeber ohne Rücksicht auf eine eventuell vereinbarte Stundung oder Teilzahlungsabrede sofort zur Zahlung fällig.

usb ist in diesem Fall berechtigt, nach angemessener Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung von den die Forderung betreffenden Verträgen zurückzutreten. Für den Fall des Rücktrittes ist der Auftraggeber verpflichtet, den bis dahin entstandenen Schaden zu ersetzen.

Im Falle des berechtigten Rücktrittes durch usb oder der Nichterfüllung durch den Auftraggeber kann usb einen pauschalierten Schadensersatzbetrag in Höhe von 30% des Kaufpreises oder des vereinbarten Entgeltes als entgangenen Gewinn fordern. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Eine Aufrechnung durch den Auftraggeber ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen möglich.

Softwarenutzung und Softwarewartung ist in speziellen Verträgen geregelt. Grundsätzlich wird die Wartungsgebühr ab Installation fällig. Sie werden jährlich im Voraus in Rechnung gestellt.

§4 Kosten für Schulungen

Kosten für Schulungen, die im Rahmen von Softwareentwicklungs- oder Dienstleistungsprojekten anfallen, werden nach Abschluss der Schulung in Rechnung gestellt.

Bei separat gebuchten Schulungsveranstaltungen, die nicht im Rahmen eines Softwareentwicklungsprojektes durchgeführt werden (z.B. ARAS Innovator Schulungen) werden die Schulungsgebühren 2 Wochen vor Kursbeginn in Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist vor Veranstaltungsbeginn zu bezahlen.

Die Stornierung von gebuchten Schulungsmaßnahmen hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen (E-Mail wird akzeptiert). Bei Stornierungen, die später als 2 Wochen vor Kursbeginn erfolgen, werden 50% der Kursgebühr fällig. Bei Stornierung nach Kursbeginn oder Nichterscheinen zum Kurs wird die volle Kursgebühr in Rechnung gestellt.

usb behält sich das Recht vor, Kurse im Falle zu geringer Teilnehmerzahl abzusagen oder auf einen anderen Termin zu verlegen. Bei Absagen oder Terminverschiebung durch Fernbleiben mehrerer Teilnehmer leistet usb keinen Ersatz für entstandene Aufwendungen.

§ 5 Lieferung/Liefertermine

Liefertermine und -fristen sind verbindlich, wenn sie vom Käufer und von usb im Einzelfall in Textform als verbindlich bezeichnet worden sind, ansonsten sind alle Liefertermine oder Fristen unverbindlich. Die Lieferfrist beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Käufer zu beschaffenden Unterlagen. Ist die Nichteinhaltung eines Liefertermins auf unvorhergesehene Ereignisse zurückzuführen, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von usb liegen, verlängert sich die Frist angemessen um längstens vier Monate. Danach kann der Auftraggeber nach weiterer angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag kostenfrei zurücktreten.

usb ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit sie für den Auftraggeber zumutbar sind. Teillieferungen gelten als selbständige Lieferung und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

§ 6 Gewährleistung

Eine Gewähr wird nicht bei Schäden übernommen, welche ausschließlich durch unsachgemäße Verwendung, Veränderung, Betrieb und Pflege des Produktes entstanden sind.

Die Gewährleistung gilt nicht für vom Kunden selbst erstellte Userexits und deren Auswirkungen, sowie für Änderungen, die von Betriebssystem- und / oder Datenbankebene aus vorgenommen worden sind. Prinzipiell dürfen Änderungen nur mit den von usb dafür genehmigten Entwicklungswerkzeugen durchgeführt werden.

Der Besteller gewährt usb die zur etwaigen Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit. Verweigert der Besteller diese, ist usb von der Gewährleistung befreit.

Der jeweilige Umfang der Gewährleistung ist gesondert in den einzelnen Verträgen geregelt.

§ 7 Haftung

Sofern in den jeweiligen Verträgen nicht abweichend geregelt, sind gegen usb oder Mitarbeiter von usb gerichtete Schadensersatzansprüche jeglicher Art und gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, dass usb oder Mitarbeiter von usb aufgrund grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zwingend haften.

Soweit gesetzlich zulässig, haften usb und Mitarbeiter von usb insbesondere nicht für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Kunden, Schäden an aufgezeichneten Daten, entgangenem Gewinn, ausgebliebene Einsparungen, sowie andere mittelbare Schäden.

Der Höhe nach sind etwaige Schadensersatzansprüche des Kunden - aus welchem Rechtsgrund auch immer - insgesamt auf folgende Beträge begrenzt.

Betriebshaftpflicht
Produkthaftpflicht
Berufshaftpflicht
10.000.000,-- EUR
Gesamtsumme pro Schadensfall im Kalenderjahr

usb haftet nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, es sei denn, dass usb deren Vernichtung grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht und der Käufer sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.

Schadensersatzansprüche verjähren innerhalb eines Jahres.

§ 8 Pflichten des Kunden

Bei der Ausführung aller Verträge wird der Kunde usb unterstützen und alle von ihm zu schaffenden Voraussetzungen auf seine Kosten erbringen, wie z.B. die rechtzeitige Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen und Unterlagen, sowie gegebenenfalls auch der erforderlichen Hardware und Betriebssystem-Software.

Für den Vertrag über die Wartung von Softwareprodukten bestehen besondere Mitwirkungspflichten, die in diesem geregelt sind.

§ 9 Abtretung/Zurückhaltung/Aufrechnung

Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte aus Verträgen mit usb ohne schriftliche Einwilligung von usb an Dritte zu übertragen.

Wegen etwaiger Gegenansprüche - auch aus früheren Geschäften oder anderen Geschäften einer laufenden Geschäftsverbindung - darf der Kunde seine Zahlungen weder verweigern oder zurückbehalten noch mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind von usb nicht bestritten und fällig oder rechtskräftig festgestellt.

§ 10 Geheimhaltung /Treuepflicht

Beide Parteien haben alle Unterlagen und Informationen, die sie zur Erfüllung eines Vertrages erhalten, solange vertraulich zu behandeln, wie sie nicht allgemein bekannt geworden sind. Diese Pflichten bleiben auch nach Abwicklung eines Vertrages oder der Beendigung der Geschäftsbeziehung insgesamt bestehen.

Die usb vom Kunden zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen und Daten verwahrt usb mit größter Sorgfalt.

Die Parteien verpflichten sich, einander keine Mitarbeiter abzuwerben.

§ 11 Gerichtsstand/Anwendbares Recht

Ausschließlicher Gerichtsstand beider Parteien für sämtliche sich unmittelbar oder aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten - auch aus Urkunden, Wechseln und Schecks - ist Sitz von usb.

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen ist ausgeschlossen.

§ 12 Salvatorische Klausel

Soweit die vorliegenden Geschäftsbedingungen, sowie die jeweiligen darauf aufbauenden Verträge eine Lücke enthalten, Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sind oder werden, so richtet sich der Inhalt der Geschäftsbedingungen und/oder Verträge nach den gesetzlichen Vorschriften. Anstelle der fehlenden oder unwirksamen Bestimmung gilt eine Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien ursprünglich beabsichtigten wirtschaftlichen Zweck oder fehlenden oder unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt.

Die Geschäftsbedingungen sowie die jeweilig darauf aufbauenden Verträge sind jedoch in vollem Umfang unwirksam, wenn das Festhalten an ihnen auch unter Berücksichtigung der im vorstehenden Abschnitt vorgesehenen Änderungen eine unzumutbare Härte für die Vertragspartei darstellen würde.

Stand März 2017